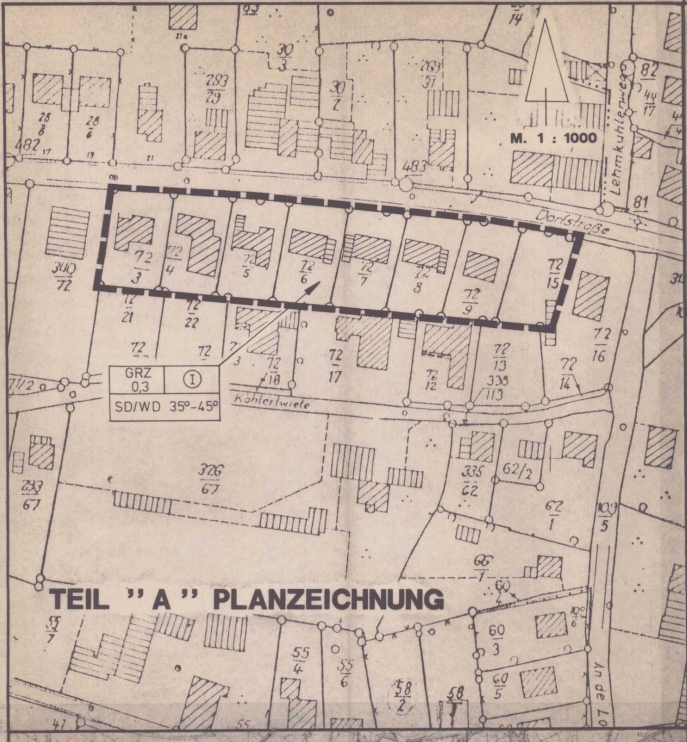


3. Ausfertigung



### TEIL "A" PLANZEICHNUNG



ÜBERSICHTSPLAN  
M. 1 : 25 000

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Benutzungsverordnung ( BauNVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132 ).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichnerverordnung 1990, ( PlanzV 90 I ) ( BGBl. I Nr. 3 ) vom 22. Januar 1991.

### FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 § 9 (7) BauGB
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (10) BauGB, § 16 (2) und § 9 (7) bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- ① Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (14) BauGB LV, mit § 82 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung,
- SD/WD Satteldach- / oder Walmdach wahlweise möglich,
- 35° - 45° Dachneigung,

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Katasteramtliche Flurstücksnr.,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage.

## SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS GEBIET

" SÜDLICH DER DORFSTRASSE - FLURSTÜCK 72/3 bis 72/9 und 72/15 "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.1994 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "Südlich der Dorfstraße - Flurstück 72/3 bis 72/9 und 72/15" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); erlassen: \* in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang des Beschlusses im öffentlichen Bereich am 19.11.1993 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.04.1994 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.06.1994 bis zum 20.07.1994 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.06.1994 in der Zeit vom 08.06.1994 bis zum 20.06.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 21.09.1994 bis zum 21.09.1994 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.09.1994 in der Zeit vom 21.09.1994 bis zum 21.09.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.09.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.1994 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt. GEMEINDE KISDORF DEN 05. JAN 1995 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER
9. Der katastermäßige Bestand am 21.09.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN \_\_\_\_\_ LEITER DES KATASTERAMTES
10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 21.03.1995 bestätigt, daß -er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, -die geltend gemachten Rechtsverordnungen behoben werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt. GEMEINDE KISDORF DEN 30. MRZ 1995 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. GEMEINDE KISDORF DEN 30. MRZ 1995 BÜRGERMEISTER
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06. APR 1995 vom 07. APR 1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. V. m. § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen ( § 64 BauGB ) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07. APR 1995 in Kraft getreten. GEMEINDE KISDORF DEN 13. APR 1995 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER